

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
z.Hd. Herrn Urs Preuss und Frau Monique Arts
Obstgartenstrasse 19/21
8090 Zürich

Schwerzenbach, 11.01.2012

Kreisschreiben vom 14.10.2011, Tarife und Rechnungslegung 2012

Sehr geehrter Herr Preuss, sehr geehrte Frau Arts

Bezug nehmend auf Ihr Kreisschreiben vom 14.10.2011 möchte ich wie bereits an der Sitzung der Resonanzgruppe vom 3.11.2011 nochmals betonen, dass wir die Tarife 2012 für freiberufliche Pflegefachleute als diskriminierend gegenüber den öffentlichen Anbietern erachten. Diese Tarife sind nur mit einer angemessenen Restfinanzierung durch die Gemeinden tragbar. Da aber nur wenige Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern eingehen, müssen die meisten freiberuflich Pflegenden mit den KK-Tarifen und dem Patientenanteil auskommen, was deren Kosten bei weitem nicht deckt. Es ist für uns unverständlich, weshalb der Kanton den Krankenkassen dieses „Geschenk“ macht.

Zur Rechnungslegung unter Punkt 7 schreiben Sie:

b) ambulante Leistungserbringer:

Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3 lit. a bis c tätigen ambulanten Leistungserbringer werden die Richtlinien gemäss „Finanzmanual - Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2011, Spitex Verband Schweiz“ ab dem Rechnungsjahr 2012 für verbindlich erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt fest, dass alle ambulanten Leistungserbringer nebst den verrechneten Leistungsstunden auch die tatsächlich geleisteten Pflegestunden erfassen und die Kostensätze (z.B. zur Berechnung der Umlageschlüssel) für die Kostenrechnungen nach den tatsächlich geleisteten Pflegestunden berechnen müssen.

Das Spitex-Manual ist aus folgenden Gründen für die Buchhaltung in der freiberuflichen Pflege nicht geeignet:

- Spitex-Organisationen sind juristische Persönlichkeiten mit Angestellten unterschiedlicher Qualifikation, denen sie Löhne unterschiedlicher Höhe auszahlen. Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen dagegen sind natürliche selbständig erwerbende Persönlichkeiten.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK + pflegezürich
Bahnstrasse 25, Postfach, 8603 Schwerzenbach, Tel. 043 355 30 40, Fax. 043 355 30 41

www.sbk-zh.ch, info@sbk-zh.ch,
www.pflege-zuerich.ch, info@pflege-zuerich.ch

- Spitex-Organisationen erbringen typischerweise eine ganze Palette an Dienstleistungen, von denen nur ein Teil auf dem Art. 7 KLV basiert, während freiberufliche Pflege nur aus Leistungen nach KLV 7 besteht.
- Spitex-Organisationen sind komplexe Strukturen mit Organen auf strategischer und operativer Ebene, während freiberufliche Pflege im Ein-Frau- oder Ein-Mann-Betrieb stattfindet und ökonomisch mit einer schlanken Buchhaltung viel zuverlässiger abgebildet wird als mit dem facettenreichen Spitex-Manual.
- Spitex-Organisationen zahlen dreizehn garantierte Monatslöhne aus, während freiberuflich tätige Pflegefachpersonen in umgekehrter Richtung aus den Einnahmen von Krankenversicherungstarifen und Restfinanzierungen ihr AHV-Pflichtiges Einkommen berechnen. Das ist gewiss nicht dasselbe!

Wir stellen deshalb den Antrag, dass sich die Buchhaltung der freiberuflichen Pflege auf folgende Kostenarten beschränken kann:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Übrige Versicherungsprämien
- Berufskosten (Raumkosten und Büromaterial, Kommunikation, Apparate, Auto etc.)
- Fortbildung, Fachliteratur und Supervision
- Allgemeine Unkosten und Verpflegung zwischen Einsätzen

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Regina Soder
Präsidentin